

Drei gewinnt

Menschenkinder! Es ist amtlich: Es gibt mehr als männlich oder weiblich. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass intersexuelle Menschen eine dritte Möglichkeit bekommen müssen, ihr Geschlecht im offiziellen Personenstandsregister eintragen zu lassen. Der Staat könnte die Geschlechterzuordnung auch ganz abschaffen. Wie reagiert die Politik?

3



Illustration: Xueh Magrini Troll

FREE DENIZ!

Guten Tag, meine Damen und Herren!

Diese Anrede ist ab sofort

verboten.

verboten fordert die Freilassung von Deniz Yücel

Kommentar von Dinah Riese zu neuen Rechten für Intersexuelle

Mehr als Mann und Frau

Männlich, weiblich, inter – so könnten sie in Zukunft aussehen, die Möglichkeiten für die Festlegung des Geschlechts im Personenstandsregister. Am Mittwoch beschloss das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe, dass es eine dritte Geschlechtsbezeichnung geben müsse. Im August 2016 hatte der Bundesgerichtshof das noch abgelehnt.

Dieser Beschluss bedeutet einen entscheidenden Schritt zu mehr Anerkennung für die etwa 80.000 intersexuellen Menschen in Deutschland. Menschen also, deren körperliche oder genetische Merkmale nicht eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind.

Die festgefahrene Vorstellung, dass es genau zwei Geschlechter gibt, ist nach wie vor ungebro-

chen: Ein Mensch soll entweder Mann sein oder Frau. Doch seit je werden Menschen geboren, die in dieses starre Schema nicht passen. Dass diese irgendwie „falsch“ oder „defekt“ sein sollen, ist die Interpretation einer auf eindeutigen Kategorien beharrenden Gesellschaft. Und so wurden intersexuelle Kinder jahrzehntelang operiert, um sie an eines der beiden Normgeschlechter anzupassen. So wie sie geboren wurden, durften sie nicht bleiben.

Auch im Geburtenregister gab es für diese Menschen lange nur die Möglichkeiten „männlich“ und „weiblich“. Seit 2013 kann man das Feld auch leer lassen. Nun sind die 80.000, um die es in Deutschland geht, nicht Mann und nicht Frau – aber sie sind auch nicht nichts.

Unsere gesellschaftlichen Kategorien bestimmen, wie wir die Welt um uns herum wahrnehmen. Und so bedeutet diese Leerstelle im Geburtenregister: Es gibt in dieser Gesellschaft für Menschen wie euch keine Begriffe, keinen Platz. Ihr müsst aufs Männer- oder aufs Frauenklo. Ordnet euch zu, oder macht in die Hose! Es ist letztlich die Weigerung, Menschen so anzuerkennen, wie sie sind.

Die aktuelle Entscheidung bietet endlich, wie das BVerfG betont, eine „positive“ Alternative zur bisherigen Leerstelle. Im nächsten Schritt könnte man dann einen anderen Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts prüfen: die Kategorie Geschlecht ganz abzuschaffen. Und die entsprechenden Normen gleich mit dazu.

Führt Jamaika Volksentscheide ein?

Union, FDP und Grüne sondieren heute, ob sie die Bevölkerung künftig über Sachthemen direkt entscheiden lassen wollen. Also etwa auch über Asylfragen? Und wäre das gut? Dazu ein Pro & Contra

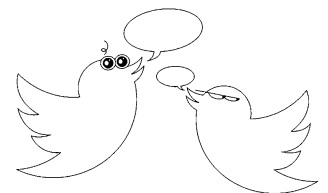
7

Reiche Schätze, armes Land

Es gibt viele Bodenschätze in Madagaskar, um die sich internationale Konzerne reißen. Der Staat verkauft das Land, doch die Bevölkerung bleibt arm. Ein Kirchenprojekt versucht das zu ändern

4,5

#280zeichen
von Sebastian Schwamm



Die taz wird ermöglicht durch
17.281

GenossInnen, die in die Pressevielfalt investieren. Infos unter geno@taz.de oder 030 | 25 90 22 13
Aboservice: 030 | 25 90 25 90
fax 030 | 25 90 26 80
abomail@taz.de
Anzeigen: 030 | 25 902-130 / -325
anzeigen@taz.de
Kleinanzeigen: 030 | 25 90 22 22
kleinanzeigen@taz.de
taz Shop: 030 | 25 90 21 38
Redaktion: 030 | 259 02-0
fax 030 | 251 51 30, briefe@taz.de
taz
Postfach 610229, 10923 Berlin
twitter.com/tazgewitscher
facebook.com/taz.kommune
www.taz.de

Ausgabe Berlin
Nr. 11474
€ 2,10 Ausland
€ 1,60 Deutschland





Erfolgreich mit der Verfassungsbeschwerde: Vanja 2016 in Leipzig
Foto: Jan Woitas/picture alliance

Vielfalt ist die Norm

Die Welt ist nicht binär, sondern divers: Das erkennt nun das Bundesverfassungsgericht an

Von Dinah Riese, Berlin

Ein junges Mädchen kommt in die Pubertät. Bei ihren Freundinnen setzt die Menstruation irgendwann ein. Bei ihr nicht. Ihre Freundinnen bekommen einen Busen. Sie nicht. Irgendwann findet ein*e Arzt*in heraus, warum: Die äußeren Geschlechtsorgane des Kindes sind die einer Frau, der Chromosomensatz ist männlich, XY. Eine Situation, die das deutsche Personenstandsrecht lange überfordert hat. Vorgesehen waren: Männer und Frauen. Seit 2013 gibt es eine weitere Möglichkeit: den Eintrag ganz weglassen.

Damit hatten intergeschlechtliche Menschen die Möglichkeit, weder offiziell männlich noch weiblich zu sein – sondern eine Leerstelle. Das Bundesverfassungsgericht (BverfG) hat dem Gesetzgeber am Mittwoch nun aufgetragen, diesen Missstand bis Ende 2018 zu beheben und eine Möglichkeit zu schaffen, ein drittes Geschlecht „positiv eintragen zu lassen“. Denkbare Varianten wären etwa „inter“ oder „divers“ (siehe Text rechts). Als weitere Möglichkeit könnte der Eintrag des Geschlechts auch ganz abgeschafft werden, schlägt das Gericht vor.

„Das Bundesverfassungsgericht hat mit diesem Beschluss die Rechte von Menschen gestärkt, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen“, sagt Rene Hornstein von der Bundesvereinigung Trans*, die sich auch für die Rechte von Inter* einsetzt. „Sich nicht als Mann oder Frau zu identifizieren darf nicht dazu führen, von

gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen zu werden oder gar weniger vor Diskriminierung geschützt zu sein.“

In Deutschland sind Schätzungen zufolge etwa 80.000 Menschen intersexuell. Dabei geht es um mehr als die Frage, welche Toilette benutzt werden darf: Lange Zeit wurde, wer in das Schema Mann/Frau nicht passte, passend gemacht – und wird es zum Teil noch heute. Und zwar durch operative Eingriffe oder hormonelle Behandlung. Kinder, die bei der Geburt keine eindeutigen Geschlechts-

Wer nicht passte, wurde passend gemacht – und wird es zum Teil noch heute

merkmale aufwiesen, wurden chirurgisch an eines der beiden Normgeschlechter angepasst. Da eine Vagina leichter zu formen ist als ein Penis, formten die Arzt_innen der Einfachheit halber meist ein weibliches Genital. Ob das in Zukunft zum gefühlten Geschlecht des Kindes passen würde, war zweitrangig. Laut einer Studie der Humboldt-Universität Berlin wird das auch heute noch praktiziert. Demnach seien zwischen 2005 und 2014 trotz neuer medizinischer Leitlinien rund 1700 Kinder jährlich operiert worden – im Alter von 0 bis 9 Jahren.

„Intersexuelle Menschen sind in erster Linie Menschen. Von der Medizin [werden] diese natürlichen Varianten mensch-

lichen Lebens jedoch zu ‚Syndromen‘ erklärt“, heißt es auf der Webseite des Vereins „Intersexuelle Menschen“. Intersexualität zählt zu den „Sexualdifferenzierungsstörungen“ (DSD, disorders of sex development) – eine Pathologisierung, gegen die sich intersexuelle Menschen entschieden wehren.

Es ist das starre Festhalten an einer binären Welt, die in der Realität viel diverser ist. Denn das oben beschriebene Beispiel ist nur eines von vielen Szenarien, die der Begriff Intersexualität umfasst. Manche Menschen unterscheiden sich in ihren Chromosomen vom reinen Männer/Frauen-Schema, andere hormonell, wieder andere anatomisch.

Über die Geschlechtsidentität dieser Menschen sagt ihr biologisches Geschlecht noch wenig aus: Manche Inter* Menschen definieren sich als Männer, andere als Frauen und wieder andere als weder noch – was nicht gleichzusetzen ist mit geschlechtslos, wie es im Geburtenregister bisher als einzige Möglichkeit vorgesehen ist.

Seit 2010 beschäftigt sich der Deutsche Ethikrat mit dem Thema. Er kam in seiner Stellungnahme 2012 zu dem Schluss, dass intersexuelle Menschen „mit ihrer Besonderheit und als Teil gesellschaftlicher Vielfalt Respekt und Unterstützung der Gesellschaft erfahren“ müssen. Vielen Intersexuellen sei, in der Vergangenheit schlimmes Leid widerfahren“, ihre Behandlung habe auf „ausgrenzenden gesellschaftlichen Vorstellungen von geschlechtlicher Normalität“ beruht. Der Ethikrat empfahl damals, im Personenstandsregister ein drittes Geschlecht zu

ermöglichen – daraufhin wurde die Leerstelle eingeführt.

„Wir hoffen, dass nun noch deutlicher wird: Die eigentliche Norm ist Vielfalt“, sagt Dan Christian Ghattas, Ko-Vorsitzender der Internationalen Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen (OII) Europe und Vorstandsmitglied von IVIM-OII Germany. Was den Personenstand angeht, sei Deutschland mit der Entscheidung international weit vorne. „In anderen Bereichen sieht es da leider anders aus“, sagt Ghattas. „So gibt es in Deutschland noch kein Verbot der ungewollten Eingriffe an intergeschlechtlichen Kindern. Im Bereich Antidiskriminierung erfasse nur das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Diskriminierung von intergeschlechtlichen Personen. „Da sind andere Länder weiter.“ Ghattas sieht besonders auf einen Aspekt des neuen Beschlusses: „Ich hoffe, dass die Kategorie Geschlecht in offiziellen Papieren in Zukunft irgendwann gänzlich obsolet wird.“

Jenseits der Binarität

Ein drittes Geschlecht Weltweit ist es nur in wenigen Ländern möglich, ein drittes Geschlecht einzutragen. In einigen Staaten der USA ist „intersex“ oder „X“ im Personenstandsregister oder Führerschein möglich, in Australien und Neuseeland ein „X“, das für „intersex“ steht. In Indien, Pakistan und Bangladesch gibt es die Kategorie „anderes“ für die Gruppe der Hidschra.

Kein Geschlecht Auch in den Niederlanden ist „X“ eine Option – bedeutet aber „unbekannt“ und entspricht eher der bisherigen deutschen Regelung.

Eine „dritte Möglichkeit“: weder Mann noch Frau

Die intersexuelle Person Vanja erreicht, dass ein „weiteres Geschlecht“ akzeptiert wird. Der Bundestag hat bis Ende nächsten Jahres Zeit, das umzusetzen

Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass es eine „dritte Möglichkeit“ geben muss, sein Geschlecht anzugeben, um sich zwischen den Geschlechtern „männlich“ und „weiblich“ zu verorten. Erfolg hatte damit die Verfassungsbeschwerde einer Person, die sich „Vanja“ nennt. Die Richter sprechen nicht von einem „dritten“, sondern von einem „weiteren Geschlecht unter einer einheitlichen dritten Bezeichnung“.

Vanja wurde 1989 geboren. Im Geburtsregister wurde Vanja als Mädchen eingetragen. Als die Pubertät ausblieb, wurde festgestellt: Vanja hat eine ungewöhnliche Chromosomenkonstellation, zwischen Mann und Frau. Zunächst nahm Vanja Östrogen, also weibliche Sexualhormone, um fraulicher auszusehen. Doch auf Dauer fühlte Vanja sich damit nicht wohl. Seit einigen Jahren nimmt Vanja Testosteron, das männliche Sexualhormon, und trägt jetzt einen Bart. Vanja wählte für die öffentlichen Auftritte mit Bedacht einen Vornamen, der je nach Kulturkreis männlich oder weiblich verstanden wird. Vanja sieht sich nach wie vor nicht als Frau und nicht als Mann.

Mit Unterstützung der Kampagne „die dritte Option“ versuchte Vanja, den Eintrag im Personenstandsregister zu ändern. Statt „weiblich“ sollte dort „inter/divers“ oder nur „divers“ stehen. Eine dritte Möglichkeit ist aber weder in den Formularen noch im Gesetz vorgesehen. Deshalb scheiterte Vanja zunächst in allen Instanzen, zuletzt 2016 beim Bundesgerichtshof.

Der Gesetzgeber hatte allerdings zwischenzeitlich reagiert und das Personenstandsgesetz geändert. Seit 2013 heißt es dort: „Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen.“

Im Personenstandsregister könnte „inter/divers“ stehen

Das Bundesverfassungsgericht hält diese Reform nicht für ausreichend. Menschen wie Vanja hielten sich schließlich nicht für geschlechtslos. Erforderlich sei eine „dritte Möglichkeit“, ein Geschlecht neben Mann und Frau einzutragen. Das Personenstandsgesetz sei in der bisherigen Form verfassungswidrig.

Der Personenstand sei „keine Marginalie“, erklären die Richter, sondern zentral für die rechtlich relevante Identität einer Person. Wenn die rechtliche Anerkennung der geschlechtlichen Identität verweigert wird, gefährde dies eine selbstbestimmte Entwicklung. Das Grundgesetz schreibe auch keineswegs vor, dass es nur zwei Geschlechter geben dürfe. Im Gegenteil: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schütze auch die sexuelle Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Und wenn es im Grundgesetz heiße „Niemand darf wegen seines Geschlechts [...] benachteiligt werden“, dann sei damit auch ein weiteres Geschlecht neben Mann und Frau gemeint.

Nun muss der Bundestag bis zum 31. Dezember 2018 eine Neuregelung beschließen. Bis dahin ist das alte Recht nicht mehr anwendbar. Gerichtsverfahren wie das von Vanja sind auszusetzen. Der Gesetzgeber hat nun zwei Möglichkeiten, das Personenstandsgesetz nachzubessern. Entweder er verzichtet völlig auf die Zuordnung zu Geschlechtern oder er räumt eine zusätzliche Möglichkeit ein, positiv ein Geschlecht zu bestimmen, „das nicht männlich oder weiblich ist“. Auch den Namen dieser Option müsste der Bundestag dann festlegen.

Die Richter betonen, dass eine Neuregelung niemandem etwas wegnehme. Weiterhin könnten sich intersexuelle Personen auch als Mann oder Frau registrieren lassen, falls sie sich so fühlen, oder auf eine Geschlechtszuordnung verzichten.

Eine neue Option werde zwar in der Verwaltung für gewissen „Mehraufwand“ sorgen. Es stellten sich jedoch die gleichen Zuordnungsprobleme wie bei der geltenden Rechtslage, die ja bereits den Verzicht auf eine Geschlechtsangabe erlaube. *Christian Rath*